



BENUTZUNGSORDNUNG



**für Schulräume, Turn- oder Sporthallen der
Stadt Karlsruhe und
der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH**

ANLAGE 1

Sonderregelungen bei der Nutzung von Sportstätten allgemein sowie von einzelnen Sportstätten

ANLAGE 2

- ◆ Entgeltsätze für die Überlassung von gedeckten Sportstätten für den Trainingsbetrieb sowie den Spiel- und Turnierbetrieb ohne Eintritt und Bewirtschaftung
- ◆ Entgeltsätze für die Überlassung von gedeckten Sportstätten für nichtsportliche Zwecke sowie den Spiel- und Turnierbetrieb mit Eintritt und Bewirtschaftung
- ◆ Entgeltsätze für die Überlassung von Schulräumen

ANLAGE 3

- ◆ Bereitschaftsdienstvergütung für Hausmeister

ANLAGE 4

- ◆ Benutzungsentgelte der Europahalle Karlsruhe für den Veranstaltungsbetrieb
- ◆ Benutzungsentgelte der Europahalle Karlsruhe für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- ◆ Benutzungsentgelte Nebenräume der Europahalle Karlsruhe
- ◆ Preisliste Externe Vermietung von Zusatzmobiliar



RICHTLINIEN



**zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke,
für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und
zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen**

BENUTZUNGSORDNUNG

für Schulräume, Turn- oder Sporthallen

der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH

I. Allgemeines

§ 1

Die Stadt Karlsruhe und die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (= KSBG) überlassen auf Antrag unter Beachtung dieser Benutzungsordnung sowie von § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in jederzeit widerruflicher Weise Schulräume sowie gedeckte Sportstätten (Gymnastikräume, Turn- oder Sporthallen) zur Mitbenutzung an Vereine und Organisationen, die im Interesse eines größeren Kreises der Bürgerschaft arbeiten. Die Vergabe der gedeckten Sportstätten erfolgt nach den Grundsätzen der Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten in der jeweils aktuellen Fassung. Schulräume werden in der Regel nur zu solchen Veranstaltungen überlassen, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht statthaft.

§ 2

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten sowie Schulinventar, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht. Den Wünschen der Benutzer wird jedoch nach Möglichkeit Rechnung getragen. Eine selbständige Vergabe von Schulräumen und gedeckten Sportstätten durch die Schulleitungen, Lehrkräfte oder Schulhausmeister ist nicht gestattet.

§ 3

Die Überlassung von Schulräumen erfolgt werktags in den Nachmittags- und Abendstunden in der Regel bis 22.00 Uhr. Ferienzeiten sind von der Belegung ausgenommen. Die Überlassung von gedeckten Sportstätten an die Sportvereine erfolgt in der Regel werktags von 17.30 bis 22.00 Uhr. Es ist zu gewährleisten, dass das Schulhaus einschließlich Turn- oder Sporthalle bis spätestens 22.00 Uhr geräumt ist.

Eine in Ausnahmefällen länger als 22.00 Uhr dauernde Belegung, die Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Vermieter.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

§ 4

Die Anträge auf Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Überlassungsbeginn bzw. -tag schriftlich einzureichen bei:

1. der jeweiligen Schulleitung ➤
 - bei Schulräumen, gedeckten Sportstätten für eine evtl. Überlassung während der üblichen Unterrichtszeiten

2. a) der jeweiligen Ortsverwaltung (bei Schulräumen, gedeckten Sportstätten in den eingegliederten Vororten) ➤
 - soweit es sich um Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien handelt -
- b) der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (bei neu errichteten Turn- oder Sporthallen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen) ➤
- c) der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (bei Turn- oder Sporthallen im Rahmen der Auftrags erledigung für das Schul- und Sportamt bei der Vermietung an Sportvereine und Sportverbände) ➤

- d) dem Schul- und Sportamt ➤ - für die Überlassung von Schulräumen außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien -

Antragsberechtigt sind die Vertretungsberechtigten der Vereine oder Organisationen.

§ 5

Die Bedingungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Überlassungsvertrages; eine Änderung ist nur durch schriftliche Vereinbarung möglich.

Die Überlassungsbedingungen gelten durch den Benutzer mit Zugang der Belegungsübersicht bzw. des Mietvertrages der überlassenen Räume als anerkannt.

III. Überlassungsbeginn, Überlassungsende

§ 6

Vor Zugang einer aktualisierten Belegungsübersicht bzw. eines schriftlichen Mietvertrages ist eine Inanspruchnahme städtischer Schulräume und der gedeckten Sportstätten nicht gestattet. Das Überlassungsverhältnis wird erst mit dem Zugang der Belegungsübersicht an den Benutzer bzw. der Rücksendung des unterschriebenen Mietvertrages an den Vermieter rechtswirksam.

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung der Überlassungsvereinbarung, dass die Veranstaltung dem angegebenen Zweck (Workshops, Konzerte etc.) dient, es sich nicht um eine politische Veranstaltung handelt und stimmt einer evtl. Überprüfung seiner vollständigen Personalien durch den Polizeivollzugsdienst zu. Der Mieter hat als Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste weder durch ihre Kleidung, ihr Verhalten und durch mitgebrachte Gegenstände den Verdacht aufkommen lassen, dass mit der Veranstaltung eine ganz bestimmte politische Richtung verfolgt wird und dass während der Veranstaltung keine optischen und/oder akustischen Aufführungen bzw. Darbietungen erfolgen, durch die Straftatbestände verwirklicht werden könnten.

Ergibt sich aus dem Programm, dass durch die Veranstaltung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen die Sittengesetze verstoßen werden könnte, kann vom Vertrag zurückgetreten werden, ohne dass dadurch Ansprüche an die Stadt Karlsruhe oder die KSBG geltend gemacht werden können.

§ 7

1. Das Überlassungsverhältnis endet durch

- a) Ablauf der Überlassungsdauer,
- b) Kündigung seitens der Stadt bzw. der KSBG aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Ziffer 2 genannten Gründen,
- c) Rücktritt oder Verzicht seitens des Benutzers.

2. Das Überlassungsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die überlassenen Räume für schulische Zwecke benötigt werden,
- b) die Benutzer oder deren Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen,
- c) die Benutzer mehr als 2 Abrechnungszeiträume im Zahlungsrückstand sind,

- d) die überlassenen Räume nicht ausgelastet oder anderweitig benötigt werden.
- e) die Benutzer gegen Ordnungsvorschriften (z. B. Haus-, Hallenordnung etc.) zuwiderhandeln.

Das Recht zur Entscheidung hierüber steht ausschließlich der Stadt bzw. der KSBG zu.

IV. Pflichten der Benutzer

§ 8

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Schulleitungen oder eines Beauftragten (Hausmeister) zu folgen und die in den Schulgebäuden bzw. Hallen jeweils ausgehängte Haus- und Hallenordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten. Den mit der Überwachung der Haus- bzw. Hallenordnung beauftragten Bediensteten der Stadt Karlsruhe sowie der KSBG, der Schulleitungen oder den Lehrkräften ist jederzeit der Zutritt zu den mitbenutzten Räumen, gedeckten Sportstätten zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen und deren Abstellung zu verlangen.

§ 9

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass

- a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der überlassenen Räume eine für die Einhaltung der Haus- bzw. Hallenordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist,
- b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

Die Benutzer verpflichten sich, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitzplätze bzw. Stehplätze vorhanden sind. Bei öffentlichen oder bei großen Veranstaltungen sind Eintrittskarten auszugeben. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern sind außerdem die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Die Einrichtung der Räume (Bestuhlung, Podium u. ä.) ist Sache des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Schulleitungen bzw. Hausmeister, städtisches Hochbauamt bzw. Ortsverwaltung), bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern nach einem vom städtischen Bauordnungsamt genehmigten Bestuhlungsplan zu erfolgen. Die Benutzer haben den notwendigen Aufsichts- und Kontrolldienst und ggfs. das Personal für die Garderobe zu stellen.

Die Benutzer verpflichten sich, die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen über die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden zu unterrichten, sich über die Fluchtwege, Nottelefone etc. für den Fall drohender Gefahr bei der Schulleitung zu informieren und die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen hierüber zu unterrichten. Falls die überlassenen Räume nicht anderweitig belegt sind, können sie 1/4 Stunde vor der festgesetzten Benutzungszeit betreten werden. Die Benutzer verpflichten sich, die vertraglich vereinbarten Überlassungszeiten einzuhalten.

§ 10

Die Benutzer sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Schulräume und gedeckten Sportstätten sowie deren Anlagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs verantwortlich. Die erforderliche Unterhaltsreinigung der Schulräume und gedeckten Sportstätten wird von der Stadt an den Wochentagen von Montag bis Freitag durchgeführt. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehende Verunreinigung (z. B. Verschmutzungen durch Siegesfeiern, Verunreinigungen durch unsachgemäßes Schuhwerk, Verwendung von Harz usw.) wird auf Kosten des Mieters beseitigt. Die Kosten einer Sonderreinigung werden vom Vermieter an den Mieter weiterberechnet. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sonderreinigung wird von der Stadt/KSBG bzw. dem zuständigen Hausmeister in Abstimmung mit den Reinigungskräften getroffen. Die durch besondere Nutzung der Räume anfallenden Abfälle (Verpackungen von Verpflegung und Kosmetika, Essensreste, Dekorationsreste, Kleidungsstücke usw.) müssen vom Benutzer bzw. seinem Beauftragten entsorgt werden.

V. Besondere Ordnungsvorschriften

§ 11

1. Rauchen innerhalb der Schulgebäude und gedeckten Sportstätten sowie das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen bei gesellschaftlichen Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Räumen bedürfen einer Sondergenehmigung.

2. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Pausenhöfen ist nicht gestattet.
3. Bei der Benutzung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten außerhalb der Unterrichtszeit ist der von der Schulleitung bestimmte Ein- bzw. Ausgang zu benutzen.
4. Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs- und Duschanlagen ist den Benutzern grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Hausmeisters. Soweit die baulichen Voraussetzungen vorliegen und von Sportvereinen bzw. Nutzern eine zuverlässige Aufsichtsperson (z. B. Übungsleiter) benannt wird, kann mit diesem Nutzer die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich vereinbart werden. In diesem Ausnahmefall kann die Aufsichtsperson verpflichtet werden, eine ordnungsgemäße Benutzung und eine etwaige Bedienung technischer Einrichtungen sicherzustellen.
5. Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nur so verschlossen werden, dass im Gefahrenfall die Nutzer und Besucher die Tür ohne Hilfsmittel öffnen können. Die Schulleitungen und Hausmeister sind berechtigt, die überlassenen Räume, falls notwendig, jederzeit zu betreten.
6. Sofern Benutzern Schlüssel für Schulräume, Hallen, Geräteräume und Schränke oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.
7. Die Turn- oder Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Besucher (z. B. bei Wettkämpfen) dürfen sich nur an den durch die Schulleitung bzw. den Hausmeister bestimmten gegen Beschädigung des Fußbodens gesicherten Plätzen aufhalten. Das Verwenden von Harz, insbesondere bei Hallenhandball, ist strikt untersagt.
8. Ballspiele, insbesondere Hockey, Fuß- und Handball sind nur in den dafür geeigneten Hallen gestattet. Die Entscheidung hierüber steht der Stadt bzw. der KSBG zu.
9. Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Schulräume und gedeckten Sportstätten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. Über etwaige Ausnahmen (bei Veranstaltungen) entscheidet auf Antrag die Stadt bzw. die KSBG. Für die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Benutzer verantwortlich.

VI. Haftung

§ 12

1. Die Stadt bzw. die KSBG überlassen die Schulräume und gedeckten Sportstätten mitsamt des Inventars in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Schulräume und gedeckten Sportstätten und ihre Einrichtungen sowie Geräte vor Benutzung auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden; sie werden nach Möglichkeit vom Hausmeister sofort gesperrt.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt bzw. der KSBG an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages (auch durch Dritte) entstehen. Sachschäden im baulichen Bereich sowie Schäden am Schulinventar, an Sportgeräten usw. werden durch den Hausmeister festgestellt und dem Städtischen Hochbauamt mitgeteilt.

Die Kosten der Behebung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung von mitbenützten Unterrichtsmitteln u. ä. durch den Nutzer bzw. Veranstalter erfolgt die Feststellung und Berechnung der Sachschäden durch die KSBG bzw. die jeweilige Schulleitung im Benehmen mit dem Schulverwaltungsamt bzw. der Ortsverwaltung.

Bei Schäden werden die Reparatur-Instandsetzungskosten bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

3. Der Nutzer stellt die Stadt bzw. die KSBG von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie Zugänge zu den Gebäuden, Räumen und Anlagen stehenden Schäden frei, es sei denn, diese wurden durch die Stadt/KSBG bzw. deren Beauftragte oder Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Satz 1 gilt dann nicht, soweit die Stadt bzw. die KSBG für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 4, Satz 1, verantwortlich ist.

Die Verantwortung des Nutzers nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt/KSBG und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verlust und Beschädigung eingebrachter Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergl.) der Nutzer, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungs- und Verzichtsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt bzw. der KSBG hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

4. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt bzw. die KSBG sowie deren gesetzliche Vertreter, Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt bzw. die KSBG dem Nutzer nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch seine Bediensteten bzw. Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.
5. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Stadt bzw. die KSBG zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der überlassenen Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen vor, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzer kann sich zu seiner Entlastung nicht auf die Pflicht der Stadt bzw. der KSBG hieraus berufen.
6. Können Schulräume, gedeckte Sportstätten infolge höherer Gewalt oder notwendiger baulicher Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
7. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

VIII. Entgelte

§ 13

Für die Benutzung der schulischen Räume sowie der gedeckten Sportstätten werden die in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Mietsätze erhoben. Zusätzlich anfallende besondere Reinigungs- und Heizungskosten (z. B. am Wochenende, Feiertage etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Mietgebühr bei Dauerbelegung erfolgt vierteljährlich entsprechend der aktuellen Belegungsübersicht bzw. des aktuellen Mietvertrages und nicht entsprechend der tatsächlichen Belegung.

Die Miete wird auch dann erhoben, wenn die Halle bzw. die Räume zeitweilig vom Mieter nicht benutzt werden.

Bei Einzelbelegungen berechnet die Stadt bzw. die KSBG im Falle der Nichtnutzung einen Anteil von 50 % des lt. Vertrag angefallenen Mietentgeltes, falls die Rückgabe des Termins der Stadt/KSBG mind. 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin zur Weitervermietung bekannt gegeben wird. Erfolgt die Rückgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt, wird die volle Höhe des vereinbarten Mietentgeltes berechnet.

§ 14

Für die Betreuung der Gebäude und Räume während der Nutzung wird durch die Stadt Karlsruhe bzw. die KSBG ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Hierfür ist eine gesonderte Vergütung gemäß Anlage 3 direkt vom Nutzer an die Person zu bezahlen, die diesen Dienst versieht.

Die Bereitschaftsdienstvergütung ist auch dann zu zahlen, wenn die Räume nicht genutzt werden und dies nicht mindestens

**24 Stunden (bei Dauerbelegung) bzw.
8 Kalendertage (bei Einzelveranstaltungen)**

zuvor bekannt gegeben wurde.

Falls durch die Vermieterin kein Bereitschaftsdienst zur Verfügung gestellt werden kann, wird nach Möglichkeit ein Schlüsseldienst eingerichtet. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

Dies geschieht in der Weise, dass dem in der Überlassungsvereinbarung benannten Beauftragten des Vereins für die Dauer der Überlassung die erforderlichen Schlüssel vom Hausmeister ausgehändigt werden (siehe auch § 11 Ziffern 4 und 6).

Nach Beendigung der Mitbenutzung ist der Beauftragte des Vereins verpflichtet, die ihm ausgehändigten Schlüssel vollzählig an den Hausmeister zurückzugeben. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Verein uneingeschränkt für alle Folgeschäden.

Bei Einrichtung eines Schlüsseldienstes obliegt den Benutzern zusätzlich die Verkehrssicherungspflicht für den Weg vom Eingang des Schulgeländes bis Eingang gedeckte Sportstätte, insbesondere die Schneeräum- und Streupflicht.

Die Räume werden dem Vertragsnehmer in ordentlichem Zustand übergeben. Er hat dafür zu sorgen, dass sie im selben Zustand zurückgegeben werden (vgl. auch § 10). Bei der vom Vertragsnehmer durchzuführenden Reinigung ist den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

IV. Erhebungs- und Zahlungsweise

§ 15

Die Entgelte gemäß § 13 sowie der Anlage zur Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung werden von der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH entsprechend den aktuellen zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Sätzen berechnet. Bei laufender Inanspruchnahme werden die Beträge vierteljährlich erhoben, bei einer einmaligen Inanspruchnahme werden sie sofort in Rechnung gestellt.

§ 16

Ein Anspruch auf Heizung während der Dauer der Benutzung besteht nicht. Jedoch sollen die benutzten Räume so erwärmt sein, dass gesundheitliche Schäden vermieden werden. Besondere Heizung bedarf der vertraglichen Regelung. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 17

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2006 in Kraft. Die seither gültige Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen der Stadt Karlsruhe vom 01.01.2002 nebst Änderung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

S O N D E R R E G E L U N G E N

bei der Nutzung von Sportstätten allgemein sowie von einzelnen Sportstätten

1. Bewirtschaftung und Vertrieb von Waren

Der Vertrieb von Waren jeglicher Art (Verkaufsstände, Bewirtschaftung durch den Veranstalter) innerhalb des Schul- und Sportgeländes ist nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet. Für die notwendige gaststättenrechtliche Erlaubnis der Veranstaltung wird um rechtzeitige Abstimmung mit der Polizeibehörde, Kaiserallee 8, Tel. 07 21/1 33-32 45 bzw. bei Sportstätten in den Ortsteilen der zuständigen Ortsverwaltung gebeten. Die Hausmeister sind angewiesen, den Vertrieb von Waren erst nach Vorlage der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zuzulassen.

2. Sanitätsdienst

Die Einrichtung eines evtl. erforderlichen Sanitätsdienstes ist über das DRK, -Ortsverein Karlsruhe-Stadt e. V., Herr Dieter Petersen, Delawarestr. 22, 76229 Karlsruhe, Tel. 07 21/50 13 50 zu veranlassen.

3. Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen mit Musikdarbietung oder Musikwiedergabe

Für Veranstaltungen mit Musikaufführung bzw. Musikwiedergabe besteht eine Meldepflicht des Veranstalters gegenüber der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart, Tel. 07 11/2 25 26.

4. Ferienbelegungen

Die städtischen Sportstätten sind in den Ferien allgemein geschlossen. Eine Ferienbelegung ist ausnahmsweise nur für Leistungssportgruppen zu Trainingszwecken oder für Veranstaltungen der Sportvereine in besonderen Ausnahmefällen möglich. Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen haben grundsätzlich Vorrang vor einer Ferienbelegung.

5. Allgemeine Sonderregelungen für einzelne Bezirkssporthallen

a) Carl-Benz-Halle

Vor der Carl-Benz-Halle stehen lediglich 35 Parkplätze zur Verfügung. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei größeren Veranstaltungen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Bei größeren Besucherzahlen ist vom Veranstalter rechtzeitig vorab die Einwilligung des Firmeninhabers zur Nutzung der Firmenparkplätze der Firma Metz und der Firma DM-Drogerie-Markt einzuholen. Durch einen ausreichenden Ordnungsdienst und eine entsprechende Beschilderung sind die Besucher im Falle der Genehmigung auf diese Parkmöglichkeiten hinzuweisen. Durch die Unterführung Südtangente können die Besucher zu Fuß problemlos die Carl-Benz-Halle erreichen.

Fahrzeuge, die widerrechtlich in der Brandschutzzone oder im Halteverbotsbereich bei der Carl-Benz-Halle abgestellt sind, werden umgehend kostenpflichtig abgeschleppt.

b) Sporthalle des Otto-Hahn-Gymnasiums

Die Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher sind nicht auf der Glogauer Straße, sondern auf den ausgeschilderten Parkflächen bei der Halle abzustellen.

c) Turnhalle der Rennbuckelschulen

Aufgrund des im Vorfeld des Hallenbaus stattgefundenen Rechtsverfahrens durch Beschwerden der Anwohner bitten wir um strikte Beachtung der folgenden Verfahrensregeln:

Die 20 Schulparkplätze vor dem Schulgebäude stehen den Vereinssportnutzern **nicht** zur Verfügung. Ebenso ist wegen der Fahrbahnbreite und der Anwohnerparkplätze eine Parkierung entlang der Bonner Straße **nicht gestattet**. Von den Vereinssportnutzern sind die vorhandenen Parkplätze am Karlsruher- und Durlacher Weg zu belegen.

Aufgrund des stattgefundenen Rechtsverfahrens bitten wir darüber hinaus um besondere Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der Anwohner.

d) Sporthalle Südwest

Die Kraftfahrzeuge der Hallenbenutzer sind auf dem Parkplatz Joachim-Kurzaj-Weg abzustellen, das Parken im Hof der Sporthalle ist nicht gestattet.

6. Sonderregelung hinsichtlich der Getränkebelieferungsrechte für einzelne Sporthallen

In den nachfolgend aufgeführten größeren städtischen Sporthallen bestand als Probelauf ein Getränkebelieferungsrecht der Firma Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG für alkoholfreie und alkoholische Getränke:

Carl-Benz-Halle, Sternstr. 3, 76185 Karlsruhe
Dragonersporthalle, Blücherstr. 19, 76185 Karlsruhe
Emil-Arheit-Halle Grötzingen, Bruchwaldstr. 76, 76229 Karlsruhe
Lustgartenhalle Hohenwettersbach, Kirchplatz 12, 76228 Karlsruhe
Rheinstrandhalle Daxlanden, Lindenallee 12, 76189 Karlsruhe
Sporthalle Neureut I, Unterfeldstr. 6, 76149 Karlsruhe
Sporthalle Otto-Hahn Gymnasium (Waldstadt), Im Eichbäumle 1, 76139 Karlsruhe
Sporthalle Rintheim, Mannheimerstr. 2, 76131 Karlsruhe
Sporthalle Südwest, Joachim-Kurzaj-Weg 4, 76189 Karlsruhe
Weiherhofhalle Durlach, Weiherhof 1, 76227 Karlsruhe

Nach Beendigung dieses Probelaufs zum 31.08.2005 wurde hinsichtlich des städtischen Getränkelieferungsrechts keine Neuregelung getroffen. Die Vereine und Hallennutzer sind damit im Bereich der städtischen Sporthallen im Bezug und Verkauf von Getränken frei und können Vereinbarungen mit den Getränkelieferanten ihrer Wahl treffen.

**Entgeltsätze für die Überlassung von gedeckten Sportstätten
für den Trainingsbetrieb sowie den Spiel- und Turnierbetrieb
ohne Eintritt und ohne jegliche Art der Bewirtung
(reiner Sportbetrieb)**

Stand: 01.09.2006

	Stunden- sätze in €	Tageshöchstsatz in €
1. a) Sporthallen und Großturnhallen ab 18 m x 33 m	10,30 €	65,00 €
b) bei anteiliger Nutzung 1/2 Halle	5,10 €	25,00 €
c) bei anteiliger Nutzung 1/3 Halle	4,10 €	25,00 €
2. Turnhallen ab 10 m x 18 m	3,30 €	23,00 €
3. Gymnastikräume, Foyer	1,50 €	10,00 €
4. Besprechungsraum Sporthalle im Wildpark (separate Nutzung)	10,30 €	65,00 €

jeweils zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mit der Entrichtung der Stundensätze sind in der Regel die Miete für die Benutzung der gedeckten Sportstätten einschließlich des verfügbaren Inventars sowie die Beleuchtungs- und Lüftungskosten abgegolten.

**Entgeltsätze für die Überlassung von gedeckten Sportstätten
für nichtsportliche Zwecke
sowie den Spiel- und Turnierbetrieb
mit Eintritt oder Bewirtschaftung**

Stand: 01.01.2013

	Tagessatz pauschal in €
1. Gesellschaftliche Veranstaltungen kultureller Vereine oder Sportvereine mit Tanz, Eintritt und Bewirtschaftung bzw. ähnliche Veranstaltungen in Bezirkssporthallen ab 18 x 33 m (z. B. Faschingsveranstaltungen, Ballveranstaltungen, Großkonzerte)	620,00 €
2. a) Sportliche Veranstaltungen in Bezirkssporthallen (Spiele, Turniere) von freien Gruppen und Vereinen, die nach den Sportförderungsrichtlinien nicht förderungswürdig sind	260,00 €
2. b) gesellschaftliche Veranstaltungen kultureller Vereine oder Sportvereine - ohne Eintritt (bzw. mit geringfügigem Eintritt) oder - ohne Bewirtschaftung in Bezirkssporthallen oder einteiligen Turnhallen (z. B. Versammlungen, Vereinskonzerte mit geringen Besucherzahlen)	260,00 €
2. c) Veranstaltungen nach Ziffer 1 in Hallendritteln bzw. einteiligen Turnhallen und Gymnastikräumen	260,00 €
3. Sportliche Veranstaltungen von nach den aktuellen Sportförderungsrichtlinien förderungswürdigen Sportvereinen in Bezirkssporthallen (Rundenspiele und Turniere mit Eintritt oder Bewirtschaftung in größerem Umfang)	130,00 €
4. Ausschließliche Küchennutzung (z. B. Lustgartenhalle u. a.)	77,00 €

jeweils zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nebenkosten für die Unterhaltsreinigung, Heizung, Beleuchtung, Benutzung der Lautsprecheranlage sowie eine eventuelle Nutzung der Küche sind in dem pauschalen Tagessatz bereits enthalten. Bei nichtsportlicher Nutzung sowie dem Spiel- und Turnierbetrieb der Sportvereine mit Eintritt oder Bewirtschaftung ist das in Anspruch genommene Einrichtungsmobilien der jeweiligen Sportstätte im pauschalen Tagessatz inbegriffen.

Die Stundensätze für die Bereitschaftsdienstvergütung des Hausmeisters nach Anlage 3 zur Benutzungsordnung sind an diesen direkt zu bezahlen.

Für Übernachtungszwecke wird bei Hallen nach Nr. 1 a) ein Mietsatz von 205,00 € je Übernachtung sowie bei Hallen nach Nr. 2 ein Mietsatz von 77,00 € je Übernachtung berechnet. Zusätzlich zum Mietentgelt ist an die Person, die den Bereitschaftsdienst für die Gebäudebetreuung während der Nutzung übernimmt bei Übernachtungen in städtischen Turn- oder Sporthallen eine Bereitschaftsdienstpauschale von 60,00 € je Übernachtung unabhängig von der jeweiligen Hallengröße zu zahlen.

Entgeltsätze für die Überlassung von Schulräumen

Einzelveranstaltungen	Einzelveranstaltungen ab 2002	Einzelveranstaltungen ab 09/2004	Einzelveranstaltungen ab 09/2006
1. Klassen- und Nebenräume	5,11 €	7,67 €	10,22 €
2. Naturwissenschaftliche Fachunterrichtsräume	10,23 €	15,35 €	20,46 €
3. Computer- / Textverarbeitungsräume	15,34 €	23,01 €	30,68 €
4. Werkstätten, Labore und Lehrküchen	15,34 €	23,01 €	30,68 €
5. Sonstige Fachunterrichtsräume	7,67 €	11,51 €	15,34 €
6. Aulen über 200 Sitze	15,34 €	23,01 €	30,68 €
7. Aulen unter 200 Sitze	10,23 €	15,35 €	20,46 €

laufende Nutzungen	lfd. Nutzungen ab 2002	lfd. Nutzungen ab 09/2004	lfd. Nutzungen ab 09/2006
1. Klassen- und Nebenräume	3,07 €	4,61 €	6,14 €
2. Naturwissenschaftliche Fachunterrichtsräume	7,67 €	11,51 €	15,34 €
3. Computer- / Textverarbeitungsräume	10,23 €	15,35 €	20,46 €
4. Werkstätten, Labore und Lehrküchen	10,23 €	15,35 €	20,46 €
5. Sonstige Fachunterrichtsräume	5,11 €	7,67 €	10,22 €
6. Aulen über 200 Sitze	10,23 €	15,35 €	20,46 €
7. Aulen unter 200 Sitze	5,11 €	7,67 €	10,22 €

Für jede Benutzung (bei Einzel- und Dauerbelegung) werden mindestens 2 Stunden in Anrechnung gebracht.

Bereitschaftsdienstvergütung für Hausmeister/in

Stand: 01.01.2013

	Montags - freitags ab 17.30 Uhr	an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen
	Preis pro Stunde* und Nutzer	
A) Schulräume, Turn- und Sporthallen	6,10 €	12,20 €
B) Teilbare Hallen - bei gleichzeitiger Belegung durch		
2 unterschiedliche Nutzer	3,75 €	7,50 €
3 unterschiedliche Nutzer	2,60 €	5,20 €

* Es wird auf angefangene Viertelstunden aufgerundet

Ist wegen der Art der Veranstaltung die dauernde Anwesenheit der das Gebäude und die Räume betreuenden Person erforderlich, ist pro Stunde eine **Aufschlag von 4,60 €** zu zahlen. Die dauernde Anwesenheit der betreuenden Person ist insbesondere in folgenden Fällen zwingend erforderlich:

- Auf- und Abbau von mobilen Bühnen
- größere Veranstaltungen ab 200 Personen
- besondere sicherheitsrelevante Veranstaltungen mit prominenten bzw. besonders gefährdeten Personen
- Übergabe von Kücheninventar bei Nutzung von Küchen
- bei Erfordernis Ausziehen und Einziehen von mobilen Sitztribünen sowie Anbringung dazugehöriger Sicherheitsgeländer
- Anlieferung von Getränken durch Firmen außerhalb der Dienstzeiten

Falls die Duschräume benutzt werden, steht der Person, die den Bereitschaftsdienst ausübt außerdem je Gruppe und Übungsabend ohne Rücksicht auf die Anzahl der Benutzer eine Vergütung von **2,20 €** zu, falls er nachweislich die Reinigung vorgenommen hat.

Benutzungsentgelte der Europahalle Karlsruhe für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ohne zahlende Zuschauer

Stand: 01.01.2008

Angebot	Stundensätze in €
1. Hauptspielfeld werktags (Montag bis Freitag)	32,50 €
2. Hauptspielfeld (Samstag, Sonntag, Feiertage)	38,80 €
3. Einzeleinheit mit 15 m x 27 m werktags (Montag bis Freitag)	8,15 €
4. Einzeleinheit mit 15 m x 27 m (Samstag, Sonntag, Feiertage)	9,70 €
5. Leichtathletiktrainingsfläche einschließlich Rundbahn (Montag bis Freitag)	8,15 €
6. Leichtathletiktrainingsfläche einschließlich Rundbahn (Samstag, Sonntag, Feiertage)	9,70 €
7. Aufwärmhalle mit 15 m x 27 m (Montag bis Freitag)	8,15 €
8. Aufwärmhalle mit 15 m x 27 m (Samstag, Sonntag, Feiertage)	9,70 €
9. Krafraum mit allen Einrichtungen (Montag bis Freitag)	8,15 €
10. Krafraum mit allen Einrichtungen (Samstag, Sonntag, Feiertage)	9,70 €